

**TARIFBLATT**  
**069-Tarif III**

- gültig ab 1. Juli 2024 -

**1. PREISE (Stand Januar 2017)**

**a) Grundpreis**

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von dem FVU bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert des zu versorgenden Objektes.

Er beträgt je kW Anschlusswert jährlich 30,00 € netto bzw. **35,7 € brutto**

**b) Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme 0,04600 € netto bzw. **0,05474 € brutto**

**c) Abrechnungs- und Messgebühr**

Sie beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

- bis 100 kW	12,90 € netto	bzw.	<b>15,35 € brutto</b>
- über 100 kW bis 300 kW	33,90 € netto	bzw.	<b>40,34 € brutto</b>
- mehr als 300 kW	48,90 € netto	bzw.	<b>58,19 € brutto</b>

**d) Heizwasserfehlmengen**

Innerhalb der Kundenanlage entstehende Fehlmengen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Der Preis beträgt je m<sup>3</sup> 1,53 € netto bzw. **1,82 € brutto**

**2. PREISÄNDERUNG**

Die unter Ziffer 1 a) bis 1 c) genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

**a) Grundpreis**

$$GP = GP_0 * \left( 0,30 + 0,30 * \frac{DK_0}{DK_{00}} + 0,40 * \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} \right)$$

**b) Arbeitspreis**

$$AP = AP_0 * \left( 0,40 * \frac{H_{04}}{H_{040}} + 0,50 * \frac{EG_0}{EG_{00}} + 0,10 * \frac{HEL_0}{HEL_{00}} \right)$$

### c) Abrechnungs- und Messgebühr

Die unter 1 c) genannte Abrechnungs- und Messgebühr ändert sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

Hierbei bedeuten:

$GP$  = neuer Grundpreis

$GP_0$  = der unter Ziffer 1 a) genannte Grundpreis (= Basiswert)

$AP$  = neuer Arbeitspreis

$AP_0$  = der unter Ziffer 1 b) genannte Arbeitspreis (= Basiswert)

$DK_0$  = neuer Indexwert des zuletzt veröffentlichten Quartals zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), Code 61241-0004, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), Gewerbliche Produkte, in der Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 321, GP09-2530 Dampfkessel (-erzeuger), Kernreaktoren, Teile

$DK_{00}$  = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel (siehe  $DK_0$ )  
Basiswert: 82,5 (2021 = 100), Stand Januar 2013

$GWE_{01}$  = neue tarifliche Basisvergütung des zuletzt veröffentlichten Quartals in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V.

$GWE_{010}$  = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe  $GWE_{01}$ )  
Basiswert = 17,58 € bei 165 h/Monat, Stand Januar 2013  
Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den derzeitigen Stand hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzungen der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei der Preisänderung entsprechend berücksichtigt.

$H_{04}$  = neuer Indexwert des zuletzt veröffentlichten Quartals zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), unter der lfd. Nr. 49, Code 61231-0002, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holzprodukte zur Energieerzeugung

$H_{040}$  = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holzprodukte zur Energieerzeugung (siehe  $H_{04}$ ), Basiswert = 104 (Basis 2015 = 100), Stand Januar 2013

$EG_0$  = neuer Indexwert des zuletzt veröffentlichten Quartals zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas (Verteilung) – Gesamtindex, unter GP-Nr. 352, lfd. Nr. 633

$EG_{00}$  = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas – Gesamtindex (siehe  $EG_0$ ), Basiswert = 108,9 (Basis 2021 = 100), Stand Januar 2013

$HEL_0$  = neuer Indexwert des zuletzt veröffentlichten Quartals zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Leichtes Heizöl - Gesamtindex, GP-Nr. 19 20 26 007, lfd. Nr. 179

$HEL_{00}$  = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (siehe  $HEL_0$ ), Basiswert = 122,6 (Basis 2021 = 100), Stand Januar 2013

Die Änderung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

Die Preisänderungsfaktoren werden auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Grund-, Arbeits- und Messpreis verändern sich in Abhängigkeit von den Indizes zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Indizes wie folgt zu Grunde gelegt:

#### Neuberechnung der Faktoren $EG_0$ , $HEL$ , $DK_0$ , $GWE_{01}$ und $H_{04}$ :

Für die Preise ab dem 01. Januar eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. April eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. Juli eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

### **3. WÄRMEMESSUNG**

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt durch Messgeräte in der Übergabestation des Kunden.

### **4. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG**

- a) Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- d) Für jede Mahnung wird eine Pauschale von 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.